

RS Vfgh 2008/6/9 B1024/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

AVG §56

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides infolge Fehlens eines im Bescheid individuell bestimmten Adressaten; kein normativer Gehalt eines an eine Geschäftsbezeichnung gerichteten Bescheides

Rechtssatz

Notwendiges Inhaltserfordernis eines jeden Bescheides ist die mit der Personenumbeschreibung getroffene Wahl des Normadressaten. Ein an die Geschäftsbezeichnung gerichteter Bescheid kann keinen normativen Gehalt entfalten, weil er an eine "Nichtperson" ergangen ist (vgl VwGH 19.05.94, 92/07/0040 mit weiteren Judikatur- und Literaturverweisen).

Aus der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ergibt sich, dass der Einzelunternehmer B T, der unter der Geschäftsbezeichnung "Ozi Kebap" einen Kebapstand betreibt, einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gestellt hat. Im Kopf sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Bescheides scheint aber "Ozi Kebap, ... [Adresse]" als Bescheidadressat auf. Das aus diesem Grunde offensichtlich gewordene Fehlen eines im Bescheid individuell bestimmten Adressaten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so erlassenen "Bescheides".

Entscheidungstexte

- B 1024/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2008 B 1024/07

Schlagworte

Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1024.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at